

Antrag auf Abschrift einer Urkunde aus dem Urkundsarchiv (ohne Teilungserklärungen)

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt durch, wenn Sie eine Abschrift aus dem Notarchiv beantragen möchten, ausgenommen, Sie wünschen eine Abschrift einer verwahrten WEG-Teilungserklärung. In diesem Fall verwenden Sie bitte das Formular für die Beantragung einer WEG-Teilungserklärung.

Wer hat einen Anspruch auf Abschriften aus dem Notararchiv?

Jeder, der selbst an der Beurkundung beteiligt war sowie deren Rechtsnachfolger (z.B. die Erben). Bei Rechtsnachfolgern bestehen jedoch teilweise Einschränkungen; so kann beispielsweise bei Erben die Einsicht in bestimmte höchstpersönliche Dokumente wie Testamente beschränkt sein. Insbesondere muss bei der Einsicht von Rechtsnachfolgern die Erbenstellung rechtssicher nachgewiesen werden. Dies kann nicht durch ein an der Notarstelle beurkundetes Testament erfolgen, da die Möglichkeit besteht, dass dieses später wieder geändert wurde. Bitte sehen Sie daher von Anfragen ab, ob ein Erblasser ein Testament beurkundet hat. Wenden Sie sich in solchen Fällen bitte ausschließlich an das Nachlassgericht.

Welche Angaben muss ich machen?

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht weder die Verpflichtung, einem Antragsteller pauschal Abschriften aller Urkunden zu erteilen, an denen dieser bzw. ein Rechtsvorgänger beteiligt war, noch ein Anspruch auf Auskunft, ob der Antragsteller bzw. Rechtsnachfolger überhaupt an Urkunden beteiligt war. Der Anspruch auf Erteilung von Abschriften bezieht sich nur

auf einzelne Urkunden, die konkret und so genau wie möglich bezeichnet werden müssen. Sie müssen mir als Notar aufzeigen, dass überhaupt eine Niederschrift errichtet wurde und die Niederschrift - insbesondere durch Angabe der Nummer in der Urkundenrolle, des Errichtungsdatums, des Urkundenthemas bzw. der daran Beteiligten - so genau bezeichnen, dass ich sie als auffinden kann. Ihrer Mitwirkungspflicht sind Sie auch nicht enthoben, wenn sie die ihnen bei Errichtung der Niederschrift erteilte Abschrift verloren haben und z.B. die Nummer in der Urkundenrolle nicht mehr nennen können. In solchen Fällen kann ich als Notar zwar unter Nutzung meiner Erkenntnismöglichkeiten aus der Urkundenrolle und dem Beteiligtenverzeichnis Sie unterstützen. Sie müssen aber, sofern dies nicht offensichtlich ist, mir aufzeigen, dass es um eine konkrete Urkunde geht, die von mir Notar errichtet wurde oder verwahrt wird, und die Urkunde zumindest nach Errichtungszeitraum und Gegenstand konkretisieren.

Ausforschungsnachfragen / Anfragen „ins Blaue hinein“

Gemäß den vorstehenden Ausführungen sind insbesondere Ausforschungsnachfragen unzulässig. Solche erhalten wir insbesondere immer wieder von Erben, Pflichtteilsberechtigten und Insolvenzverwaltern. Anfragen, bei denen es nicht um die Erteilung von Abschriften konkreter Niederschriften handelt, sondern es darum geht, auf dem „Umweg“ eines Antrags auf Erteilung von Abschriften auszuforschen, ob der Erblasser überhaupt bei dem Notariat Niederschriften hat errichten lassen und welchen Inhalt sie gegebenenfalls haben, sind unzulässig. Gerne können Sie dies im Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 08.07.2021 - V ZB 42/19 – nachlesen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Abschriften werden nur auf „schriftlichen“ Antrag (sehr gerne und vorzugsweise per E-Mail) erteilt. Telefonische Anträge werden nicht angenommen.

Gemäß den vorstehenden Ausführungen müssen Sie die Urkunde, von welcher Sie eine Abschrift wünschen, so konkret wie möglich bezeichnen.

Wir brauchen einen Identitätsnachweis. Bitte übersenden Sie uns daher eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses. Sofern Sie in Vollmacht eines Dritten eine Abschrift verlangen, benötigen wir zudem die Vollmacht. Bei besonderen sensiblen Dokumenten, dies betrifft insbesondere Testamente, verlangen wir möglicherweise ergänzende Unterlagen oder behalten uns vor, im Einzelfall eine genaue Identifizierung durch Vorsprache bei uns im Notariat oder per Videokonferenz zu verlangen.

Wenn Sie Rechtsnachfolger einer Partei sind, weisen Sie bitte Ihre Erbenstellung nach. Dies können Sie insbesondere durch die Vorlage eines Erbscheins oder durch die Vorlage einer durch das Nachlassgericht eröffneten Verfügung von Todes wegen tun.

Abschriften aus dem Notararchiv sind gebührenpflichtig. Sofern Sie uns nicht persönlich bekannt sind, dies gilt insbesondere für ältere Urkunden, erteilen wir Abschriften grundsätzlich erst nach Zahlung eines Kostenvorschusses von 30,00 €. Bitte überweisen Sie einen entsprechenden Kostenvorschuss auf das Konto IBAN DE80 5455 0010 0240 2415 70 mit dem Verwendungszweck Kostenvorschuss Urkundsabschrift <<Vorname Nachname>>. Die Kosten werden später nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Etwaige Minderkosten werden Ihnen erstattet, Mehrkosten werden nachträglich erhoben. Bitte fügen Sie daher Ihrem Antrag einen Nachweis über die erfolgte Kostenvorschusszahlung sowie Ihre Kontoverbindung bei.

Wie lange dauert die Erteilung einer Abschrift?

Abschriften werden im normalen Geschäftsgang erteilt. Wir sind bemüht, Abschriften kurzfristig zu erteilen, können dies aber nicht garantieren. Sie können gerne nachfragen, nicht jedoch innerhalb von einem Monat nach Eingang Ihres Antrags. Anfragen vor dem genannten Zeitraum werden nicht beantwortet.